

An die Vorsitzenden
der im Thüringer Landtag
vertretenen Fraktionen

Herrn Mike Mohring (CDU)
Herrn Bodo Ramelow (DIE LINKE)
Herrn Uwe Höhn (SPD)
Herrn Uwe Barth (FDP)
Frau Anja Siegesmund (Bündnis90/Die Grünen)

Mehr Demokratie in Thüringen
Ralf-Uwe Beck, Sprecher

Prellerstr. 8
99817 Eisenach
Fon 03691/212887
Funk 0172/7962982
Fax 03691/212886
RUBeck@t-online.de

www.thueringen.mehr-demokratie.de

26.2.2010

Novellierung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages Bürgerbeteiligung bei parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

Sehr geehrte Frau Siegesmund, sehr geehrte Herren,

Sie befassen sich derzeit mit einer Novellierung der Geschäftsordnung des Landtages. Dabei werden Sie auf der Grundlage eines Antrags der SPD-Fraktion auch die Frage erörtern, ob und inwieweit man zu wichtigen parlamentarischen Vorhaben Diskussionsforen auf der Internetseite des Thüringer Landtags einrichten sollte. Wir begrüßen diese Initiative der SPD-Fraktion sehr, weil damit ein Einstieg in die grundsätzliche Diskussion um eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere am parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eröffnet wird.

Der Landesvorstand von „Mehr Demokratie in Thüringen“ findet jedoch, dass die Initiative der SPD-Fraktion, so begrüßenswert sie vom Ansatz her ist, nicht weit genug geht.

Die unmittelbare Bürgerbeteiligung am parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren sollte für alle Gesetzesinitiativen insbesondere über die Internetseite des Landtags ermöglicht werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Brief einen konkreten Vorschlag unterbreiten, der sich speziell auf eine unmittelbare Bürgerbeteiligung am parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren bezieht, aber selbstverständlich auf sonstige wichtige parlamentarische Vorhaben, z.B. Anträge, erweitert werden könnte.

Der Vorschlag ist textlich so gefasst, dass er in die Geschäftsordnung aufgenommen werden könnte:

„Bürgerbeteiligung

1. Die Öffentlichkeit ist über die beim Landtag eingebrachten Gesetze dadurch zu informieren, dass sie
 - a. von den Einbringern öffentlich vorgestellt werden und auf die Bürgerbeteiligung sowie die Fundstelle im Internet hingewiesen wird,
 - b. vom Landtag in einem eigenen Bereich auf der Internetseite des Landtages zugänglich gemacht werden,
 - c. vom Landtag zur Einsicht bereitgehalten werden,
 - d. auf Verlangen zuzuschicken sind.
2. Jeder hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, gegenüber dem Landtag schriftlich, insbesondere über das auf der Internetseite des Landtages angebotene Formular, zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.
3. Gesetzentwürfe sind zum Zweck der Bürgerbeteiligung vom Landtag einem dafür federführenden Ausschuss zu überweisen, der die Bürgerbeteiligung durchzuführen hat; der Landtag kann hierauf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verzichten.
4. Die Stellungnahmen von Bürgern sind in öffentlicher Ausschusssitzung aufzurufen und zu beraten. Der Ausschuss kann mit Bürgern, die eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben, in eine Aussprache eintreten.“

Begründung und Vorschläge für die Umsetzung

1. Eine effektive Bürgerbeteiligung an der parlamentarischen Gesetzgebung setzt eine ausreichende Information der Bürger voraus. Die Initianten haben, was in der Regel bereits gute Praxis ist, die Medien z.B. mit Pressekonferenzen oder Presseerklärungen über ihre Gesetzentwürfe zu unterrichten.
2. Eine umfassende, alle Gesetzentwürfe betreffende Bürgerbeteiligung ist am effektivsten über das Internet zu organisieren. Ein eigener Bereich auf der Internetseite des Landtages sollte alle im parlamentarischen Gang befindlichen und damit der Bürgerbeteiligung zugänglichen Gesetzesvorhaben aufzeigen und zugleich mit einem eigenen Formular die Abgabe von Stellungnahmen ermöglichen. Dies würde der Landtagsverwaltung auch die Auswertung der Stellungnahmen (etwa in Synopsen) erleichtern.

3. Die Parlamente haben die Gesetzentwürfe nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme bereitzuhalten, sie sollten sie auch jeder Bürgerin und jedem Bürger auf Verlangen übermitteln. Nach einer Testphase könnte dieser Service auch eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass fast ausschließlich die Internetseite genutzt wird.
4. Die Bürgerbeteiligung sollte sich im Grundsatz auf sämtliche Gesetze, somit auch auf Änderungsgesetze beziehen und zwar unabhängig von ihrer Bedeutung. Bei Änderungsgesetzen sollte aus Gründen der Verständlichkeit ein Fließtext mit einer Hervorhebung der Änderungen veröffentlicht werden. Die Bürgerbeteiligung auf „wesentliche“ oder „bürgerrelevante“ Gesetze zu beschränken, scheint nicht sinnvoll. Betrachten die Bürgerinnen und Bürger einen Gesetzentwurf allgemein als nicht bedeutsam, werden sie auch keine Stellungnahmen abgeben.
5. Ein Verzicht auf eine Bürgerbeteiligung könnte dann erwogen werden, wenn für die Verabschiedung von Gesetzen große Eilbedürftigkeit besteht und z.B. die 1. und 2. Lesung unmittelbar aufeinander folgen und gar keine Zeit bleibt, um die Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe von Stellungnahmen einzuladen. Der Verzicht auf die Bürgerbeteiligung sollte nur möglich sein, wenn dies der Landtag mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
6. Die Bürgerbeteiligung sollte nicht auf Thüringer Bürgerinnen und Bürger begrenzt werden, sondern auch ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit ständigem Wohnsitz im Freistaat Thüringen zugänglich sein. Da das Bundesverfassungsgericht Empfehlungen, konsultative Stellungnahmen etc. im Vorfeld staatlicher Entscheidungen nicht dem Demokratieprinzip unterworfen hat, bestehen insoweit keine Bedenken gegen eine Einbeziehung von Ausländern in das Beteiligungsverfahren. Zu den Details der Beteiligungsbefugnis bedarf es einer gesonderten Regelung.
7. Das Verfahren der Bürgerbeteiligung darf keine Alibiveranstaltung sein. Die Wirkung wäre extrem kontraproduktiv und fatal. Die Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern dürfen daher nicht sang- und klanglos in Akten verschwinden oder ohne qualifizierte Beratung „abgebügelt“ oder abgelegt werden. Der erforderliche Druck, die Stellungnahmen auch qualifiziert zu berücksichtigen, kann – wie in vergleichbaren Fällen bei der parlamentarischen Kontrolle – daher nur über die Öffentlichkeit ausgeübt werden. Daher ist vorzusehen, dass die Stellungnahmen – ggf. systematisiert und aufbereitet durch die Parlamentsverwaltung – in öffentlicher Sitzung aufgerufen und beraten werden müssen.
8. Über eine schriftliche Stellungnahme hinaus sollte im Einzelfall weiterhin zwar kein weitergehender Rechtsanspruch des Bürgers normiert, aber auf Mehrheitsbeschluss des Ausschusses die Möglichkeit vorgesehen werden, einzelne Bürgerinnen und Bürger auch mündlich anzuhören und mit ihnen in eine Aussprache einzutreten.

9. Das Verfahren zur unmittelbaren Bürgerbeteiligung am parlamentarischen Gesetzgebungsprozess ist praxistauglich, wie dies Beispiele in der Schweiz, in Österreich und in einzelnen Staaten der USA beweisen.
10. Zur weiteren Begründung wird auf folgenden Aufsatz unseres Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Joachim Linck verwiesen: Unmittelbare Bürgerbeteiligung am parlamentarischen Gesetzgebungsprozess, in der „Zeitschrift für Gesetzgebung“ 2004, S.137ff..

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge für eine unmittelbare Bürgerbeteiligung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren aufgreifen würden. Sie würden damit eine Regelung treffen, die in der Bundesrepublik Deutschland einmalig wäre und Vorbildcharakter hätte. Auch könnte damit das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit des Thüringer Landtages gefördert und dem allseits beklagten Ansehensverlust der offiziellen Politik begegnet werden.

Wir stehen Ihnen auch gern für weitere Erläuterungen unseres Vorschlags zur Verfügung. Wir unterbreiten Ihnen unseren Vorschlag in der Form eines Briefes, den wir mit einer Pressekonferenz auch öffentlich machen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf-Uwe Beck
Sprecher
Mehr Demokratie in Thüringen

gez.

Prof. Dr. Joachim Linck
Mitglied des Landesvorstandes
Mehr Demokratie in Thüringen